

Elektrizitätsgenossenschaft Brüschwil-Sonnenberg (EBS)

Strompreise 2027

gültig ab 1. Januar 2027

Gültigkeit

Die Strompreise 2027 werden an der Generalversammlung vom April 2027 verabschiedet. Die Festlegung der Strompreise für die Grundversorgung erfolgt nach klaren gesetzlichen Vorgaben. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) beaufsichtigt die eingegebenen Energie- und Netznutzungstarife.

Strompreise

Die Rechnungsstellung erfolgt mit vier Konto-Zahlungen und der Endjahres-Schlussabrechnung mit Zahlungsfrist 30 Tage Netto. Die monatliche oder Quartals-Verrechnung kann vereinbart werden. Für den Versand einer zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen (Höhe gemäss Gemeinde Hefenhofen) verrechnet.

Gemäss StromVV werden die Tarifgruppen nach Netznutzungsmenge in MWh pro Jahr unterteilt.

Einteilung Tarifgruppe: Alle Kunden werden aufgrund ihrer Basisdaten 2026 in die Tarifgruppe eingeteilt.

Tarif B < 50'000 kWh (Haushalt/kl. Gewerbe)

Tarif G > 50'000 kWh (Gewerbebetrieb)

Energie Einheitstarif Basis	Tarif B/G	10.7 Rp/kWh
Stromprodukt Basis - Stromqualität	Schweizer Wasser/Solar EBS	0.6 Rp/kWh
Netznutzung Einheitstarif	Tarif B	10.9 Rp/kWh
	Tarif G	9.6 Rp/kWh
Systemdienstleistungen SDL		^{*1)} 0.19 Rp/kWh
Stromreserve SRS		^{*1)} 0.17 Rp/kWh
Solidarisierte Kosten		^{*1)} 0.19 Rp/kWh
Bereitstellung	Tarif B	11.00 CHF/Monat
	Tarif G	12.50 CHF/Monat
Messkosten NE7	Tarif B/G ohne Wandlermessung	5.00 CHF/Monat
	Tarif B/G mit Wandlermessung	8.00 CHF/Monat
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG		^{*1)} 2.30 Rp/kWh
Abgabe öffentliche Beleuchtung	Tarif B/G	^{*2)} 0.45/0.30 Rp/kWh
Rückvergütung physikalische Energie (Rückspeisung PVA ins Netz)		^{*3)} 7.50 Rp/kWh
Rückvergütung ökologischer Mehrwert		1.90 Rp/kWh
Total (ohne Bereitstellung und Messkosten)	Einheitstarif	Tarif B 25.50 Rp/kWh
		Tarif G 24.05 Rp/kWh

^{*1)} Diese Bundesabgaben werden durch übergeordnetes Recht festgelegt.

^{*2)} Festlegung gemäss Gemeinde- bzw. Gemeinderatsbeschluss Hefenhofen.

^{*3)} Ab dem 1. Januar 2027 können sich der Kunde und die EBS gemäss den Vorgaben zur Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG auf eine Rückspeisevergütung einigen. Alternativ erfolgt die Vergütung zum jeweils aktuellen Marktwert. Kleinere Anlagen erhalten bei einer Vergütung zum Marktwert zusätzlich – abhängig vom Referenz-Marktpreis – zusätzlich eine Minimalvergütungsprämie. Sofern der Kunde der EBS keine schriftliche Mitteilung über eine abweichende Wahl zukommen lässt, gilt die auf dem Tarifblatt veröffentlichte Vergütung als stillschweigend gewählt.

Lastzeiten

Einheitstarif ohne Lastzeiten.

Stromqualität

Seit 01.01.2014 setzen wir auf 100% erneuerbare Energien und ergänzen den geförderten Strom im Basisprodukt mit Wasserzertifikaten. Seit 01.01.2018 ist dies im Kanton Thurgau gesetzlich verankert und ermöglicht aber den Kunden gleichzeitig eine Wahlmöglichkeit zu einem Thurgauer Naturstromprodukt. Sofern der Kunde keine entsprechende Mitteilung macht, wird automatisch das Stromprodukt Basis verrechnet. Ein Wechsel des Stromprodukts für das laufende Jahr ist bis zur Generalversammlung im April möglich. Der gewünschte Wechsel ist der EBS schriftlich mitzuteilen.

Baustellen

Für **Anschlüsse** von Baustellen (Baustrom) und dergleichen werden durchgehend **46.3 Rp/kWh** verrechnet. Ebenso die **Bereitstellung CHF 12.50 pro Monat und Messkosten mit/ohne Wandlermessung**, für den von der EBS gestellten Zähler. Die Montage/Demontage wird in Regie verrechnet und darf nur durch einen Beauftragten der EBS ausgeführt werden. Ablesung und Verrechnung quartalsweise.

Sperrzeiten

Während der Spitzenbelastungszeiten werden grosse Energieverbraucher wie beispielsweise Wärmepumpen gesperrt. Die aktuelle Sperrzeitenliste kann bei Bedarf angefordert werden. Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Wäschetrockner usw. sind von der Sperrung ausgenommen.

Anschlüsse

Gemäss Reglement Art. 6 der EBS sind Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen rechtzeitig vorgängig schriftlich durch den Ersteller anzumelden. Müssen Anmeldungen durch die EBS angemahnt werden, können kostendeckende Mahngebühren von min. CHF 50.00 erhoben werden. Es gelten die Weisungen der Verteilnetzbetreiber (WVCH-CH 2025) und technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichereinrichtungen an das Niederspannungsnetz (NE7).

Stromunterbruch

Zählermontagen (verlangte De- und Wiedermontagen) werden zu CHF 80.00 verrechnet. Für Prepaid-Zähler (Vorauszahlung) erhöht sich die Bereitstellung um CHF 15.00 pro Monat (tatsächlicher Aufwand).

Netzanschlussgebühren

Reglement EBS Art. 6 und „Beitrags- und Gebührenreglement“ der Gemeinde Hefenhofen“.

Mieterwechsel

Mieter oder Besitzerwechsel müssen der **Kassierin** unter **Telefon 071 411 48 56** bis 1 Woche vorher gemeldet werden (Zählerablesung, Abrechnung). Für verspätete Meldungen wird für die Messwertablesungen ein Administrationsbeitrag von CHF 30.00 erhoben.

Alle Preise exkl. aktuell gültigem Mehrwertsteuersatz von 8.1 % MWST.